

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach Art. 36 ff. BayStrWG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben Staatsstraße St 2356 Burgkirchen a. d. Alz – St 2108 (Emmerting); Ausbau zwischen Burgkirchen a. d. Alz und Hohenwart

Für das oben genannte Bauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Traunstein bei der Regierung von Oberbayern die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Das Vorhaben umfasst den bestandsorientierten Ausbau der St 2356 zwischen Burgkirchen a. d. Alz und Hohenwart auf einer Länge von 2,9 km. Der Ausbaubereich befindet sich im Landkreis Altötting auf dem Gebiet der Gemeinden Burgkirchen a.d. Alz und Mehring.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Burgkirchen a. d. Alz, Mehring, Reischach und Raitenhart beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen sowie wasserrechtliche Erlaubnisansträge.

Der Plan vom 02.06.2026 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen – wird durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter dem Link

<https://link2.bayern/pfv-staatsstrassen-obb>

in der Zeit vom 21.09.2026 bis 20.10.2026 elektronisch ausgelegt.

Auf Verlangen eines Beteiligten ohne einen zur Kenntnisnahme vorbenannter Unterlagen ausreichenden Internetzugang o.Ä. kann während der Dauer der Beteiligung (21.09.2026 bis 03.11.2026) eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Das Verlangen ist unter Angabe vollständiger Kontaktdaten an die Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 32 – Planfeststellung, Straßenrecht, Maximilianstraße 39, 80534 München (Betreff: St 2356 Burgkirchen a. d. Alz – St 2108 (Emmerting); Ausbau zwischen Burgkirchen a. d. Alz und Hohenwart), per Email an strassen.enteignungsrecht@reg-ob.bayern.de oder telefonisch unter +49 (89) 2176-2641 bis zum 03.11.2026 zu richten.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen, Einwendungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
2. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen können Einwendungen bzw. Stellungnahmen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das bedeutet bis zum 03.11.2026, schriftlich gegenüber der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 32 Planfeststellung Straßenrecht, Maximilianstraße 39, 80534 München, erheben. Die Abgabe der Einwendungen bzw. Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern und eine elektronische Abgabe mittels einfacher E-Mail sind ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Die Einwendungen müssen den Namen, die Anschrift sowie ggf. die E-Mail-Adresse des Einwendungsführers enthalten. Zudem müssen diese den geltend gemachten Belang und das Maß

seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Die Regierung von Oberbayern kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (Art. 38 Abs. 4 S. 1 BayStrWG). Findet ein Erörterungstermin statt, benachrichtigt die Regierung von Oberbayern den Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, rechtzeitig vorher über den Termin durch Bekanntmachung auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern und in den örtlichen Tageszeitungen, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird (Art. 38 Abs. 7 BayStrWG). Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Der Planfeststellungsbeschluss wird nicht einzeln zugestellt, sondern die Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und die planfestgestellten Unterlagen werden für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht (Art. 38 Abs. 7a BayStrWG). Zusätzlich werden der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und weitere Hinweise in den örtlichen Tageszeitungen, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekannt gemacht. Mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist gilt die Entscheidung gegenüber dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen bzw. Stellungnahmen erhoben haben, als zugestellt. Diese Zustellfiktion gilt auch für Vereinigungen.
7. Von Beginn der Auslegung des Planes an treten die Anbaubeschränkungen gemäß Art. 23 bis 26 BayStrWG und die Veränderungssperre des Art. 27b BayStrWG in Kraft. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabensträger nach Art. 36 Abs. 8 BayStrWG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
8. Die Regierung von Oberbayern behält sich vor, alle eingehenden Einwendungsschreiben einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben dem Vorhabensträger zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwendungsführer in seinem Einwendungsschreiben ausdrücklich zu erklären.

München, den 18.09.2026

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident